jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/11/30 LVwG 41.30-2972/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.11.2017

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs1
BetriebsO 1994 §13 Abs2
BetriebsO 1994 §13 Abs3
AVG §3 Z3

Rechtssatz

Für behördliche Maßnahmen nach § 13 BetriebsO 1994 (BO), wie der Entziehung des Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs 2 BO, ist nach dem Wortlaut des § 13 Abs 3 BO jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Taxilenkertätigkeit ausgeübt wird. Hingegen besteht – auch im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz – keine Regelung über die behördliche Zuständigkeit in Fällen, in denen diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, sodass die subsidiäre Bestimmung des § 3 Z 3 AVG zur Anwendung gelangt. Danach richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach dem Hauptwohnsitz des früheren Taxilenkers.

Schlagworte

Taxi-Gewerbe, Taxilenkerausweis, Entziehung, örtliche Zuständigkeit, Tätigkeit, Beteiligter, Subsidiarität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.41.30.2972.2017

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at